

INFO - Blatt

Persönliche Schutzausrüstungen

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen den Feuerwehrangehörigen Persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt und von diesen benutzt werden, siehe § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) und §§ 29, 30 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1). Zu den Persönlichen Schutzausrüstungen gehören:

- Feuerwehrsutzhleidung nach § 12 Abs. 1 und 2 UVV „**Feuerwehren**“. Diese besteht aus Feuerwehr-Einsatzjacke, Feuerwehr-Einsatzhose und für Brandbekämpfungstätigkeiten, bei denen mit Gefährdungen durch Hitze, Flammen gerechnet werden muss, der Feuerwehr-Einsatzüberhose und der Feuerwehr-Einsatzüberjacke mit Futter. Die Einsatzjacke muss nicht unter der Überjacke getragen werden.
- Feuerwehrhelm nach DIN EN 443. Der Feuerwehrhelm nach **Technischer Weisung Nr. 17** des Niedersächsischen Innenministeriums (RdErl. d. MI v. 22.4.1999; Nds. MBl. Nr. 13/1999 S. 238) erfüllt die sicherheitstechnischen Anforderungen nach DIN EN 443. Eine Aussonderungsfrist für vorhandene Feuerwehrhelme nach DIN 14940 (1997 zurückgezogen) besteht nicht.
- Feuerschutzhaube nach DIN EN 13911 oder gleichwertiger Schutz, zum Beispiel „Hollandtuch“, für Brandbekämpfungstätigkeiten, bei denen mit Gefährdungen durch Hitze, Flammen gerechnet werden muss.
- Feuerwehrsutzhandschuhe nach DIN EN 659:2003 zum Schutz der Hände **vor mechanischen und thermischen** Einwirkungen. Bei Arbeitseinsätzen mit ausschließlich mechanischen Gefährdungen (Schnitt, Stich, Scheuern) sind die bisherigen Schutzhandschuhe nach DIN 4841 bzw. DIN EN 388 ausreichend (Fünffingerhandschuhe aus Chrom-Rindsnarbenleder; Knöchel, Handfläche, Daumen und Pulsschutz mit Vollrindleder verstärkt, Stulpen von 70 – 140 mm Länge).
- Feuerwehrsicherheitsschuhe nach DIN EN 345 in der Ausführung S3 (Leder oder andere Materialien) oder S5 (Gummi oder andere Kunststoffe) mit Widerstand gegen Kontakt-, Strahlungswärme und Flammen. Sie können als Schaftstiefel (Form D) oder als Schnürstiefel (Form C) ausgeführt sein. Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Feuerwehrsutzhandschuhe in der Ausführung S 9 oder S 10 nach DIN 4843 (1993 zurückgezogen) besteht nicht.